

Laibacher Zeitung.



Nr. 116.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 12, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 21. Mai

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20; sonst pr. Zeile 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20. Injectionsheftel jedesmal 30 kr.

1873.

Des h. Feiertages wegen erscheint die nächste Nummer am Freitag.

Ämtlicher Theil.

Gesetz

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuchs der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Krain.

(Fortsetzung und Schluß.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§ 17. Die Schulpflicht beginnt in der Regel mit dem vollendeten 6. und dauert in der Regel bis zum vollendeten 12., in Städten und Märkten mit drei- oder mehrlässigen Schulen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Mit Rücksicht auf besondere Terrains- oder klimatische Verhältnisse kann jedoch die Bezirksschulbehörde ausnahmsweise gestatten, daß die Schulpflicht erst mit vollendetem 7. oder 8. Lebensjahre beginne. Ebenso kann auch in Städten und Märkten Schülern, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt und die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, von der Bezirksschulbehörde die Entlassung bewilligt werden.

§ 18. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengeles ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Gulden zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung auf 1 bis 4 Tage zu bestrafen.

§ 19. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§ 20. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule genießen.

§ 21. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§ 19 und 20 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§ 22. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§ 19 und 20) nicht eintritt, nicht binnen der ersten acht Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 Gulden zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§ 23. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen andern Schulsprenkel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntnis von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem andern in den eigenen Schulsprenkel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§ 19—21 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§ 24. Die Ortsschulbehörde revidiert halbmonatlich die von der Schulleitung vorzulegenden Absentenverzeichnisse und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§ 22). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthalten gleichzuhalten.

§ 25. Das Strafausmaß kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschließung gehen, wenn die Eltern das Versäumnis in gewinnthätiger Absicht herbeiführen. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmaßes statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüg-

lich einer schuldhaften Vernachlässigung des Schulbesuches (§§ 22, 24) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 20 Gulden oder einer viertägigen Einschließung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armenklasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, kann die zeit- oder theilweise Entziehung derselben bei der betreffenden Behörde veranlaßt werden.

§ 26. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§ 22, 24 und 25 bezeichneten Strafen, welche in diesen Fällen nach Maßgabe der Umstände auch auf das dreifache erhöht werden können.

§ 27. Die Lösung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugnis einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§ 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 und § 17 dieses Gesetzes).

§ 28. Vor der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welches sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenenmaßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

§ 29. Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen (§ 28) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule fernhalten, unterliegen denselben Verwarnungen und Abmahnungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind. Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§ 30. Die Verhängung der in den §§ 18, 22, 24, 26 und 29 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafrechte nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§ 31. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§ 32. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Verwarungen beharrlich ihren Obliegenheiten inbetreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§ 176 und 177 des a. b. Gesetzbuches zu veranlassen.

Fabrikbesitzer und dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechts, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§ 33. Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen, nur Schulpatronate, welche auf andern Titeln beruhen, bleiben aufrecht. Die durch die Ministerial-Verordnung vom 15. Dezember 1848, R. G. B. Nr. 28, aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen wird, soweit sie lediglich im Gesetze begründet war, gleichfalls als aufgehoben erklärt. Die Errichtung und Erhaltung der Bürgerschulen (§ 5) ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes, die der übrigen nothwendigen Volksschulen (§ 1 und 12) aber eine Angelegenheit der Schulgemeinde (Schulsprengeles § 9), welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten haben.

§ 34. Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte wird die Bezirks-, rücksichtlich Ortsschulbehörde in jenen Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden, rücksichtlich Untergemeinden bestehen, und zwar die erstere durch 8, die letztere durch 2 Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt, welche von den Vorständen der inbegriffenen Gemeinden oder Untergemeinden aus den Gemeinde-Wahlberechtigten mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden und ihr Geschäft unentgeltlich versehen.

§ 35. Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde oder Untergemeinden, so werden die im § 33 erwähnten Geschäfte gleich andern Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevorstellung und ihre Exekutivorgane besorgt.

§ 36. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Dienstseinkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonds.

§ 37. In die Kasse des Schulbezirkes, rücksichtlich der Schulgemeinde fließen die für die Schulzwecke gemachten Geschenke, Legate und stiftungsgemäße oder auf einem privatrechtlichen Titel beruhende Leistungen (mit möglichster Aufrechterhaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmung), das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§ 38. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen über Vorschlag der Bezirksschulbehörde durch die Landesschulbehörde nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in 4 Klassen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 30, 20, 15 und 10 Kreuzer monatlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§ 39. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer monatweise durch die Gemeindevorstellung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Kasse der Schulgemeinde, rücksichtlich des Schulbezirkes abzuliefern und ordnungsmäßig zu verrechnen hat.

Schulgelddrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§ 40. Der Schulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeld-Entrichtung zu befreien und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu bezahlen haben, eine Ermäßigung zuzugestehen.

Der hiedurch veranlaßte Ausfall ist aus den Gemeindevorstellungen des Schulortes zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen.

§ 41. Die Gemeindevorstellung des Schulortes kann die Schulgelddentrichtung für sämtliche schulbesuchende Kinder in vollem oder in einem bestimmten Betrage auf die Gemeindefasse übernehmen. Ebenso ist es derselben gestattet, daß sie zwar die Einzelerhebung des Schulgeldes vornehmen lasse, an die Kasse des Schulbezirkes, rücksichtlich der Schulgemeinde aber einen nach dem Gesamtbetrage der letztverfloßenen drei Jahre (§ 39, 40) ermittelten Pauschalbetrag abliefern, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§ 42. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmegebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsgüter, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden.

Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§ 43. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgelddentrichtung (§ 40) bewilligt oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§ 42) beigezahlt wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§ 44. Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

a) Die Dotation der Bezirks-Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Prozente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;

c) die Reisekosten-Entschädigungen und Tagelöhne für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

§ 45. Reichen die Schuleinkünfte (§§ 36, 37) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben der Schulgemeinde, rücksichtlich des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage auszuschreiben, welche in den Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise, wie die anderen Gemeindeumlagen, außerhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserfordernis-Zuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

§ 46. Mähte die Umlage für Volksschulzwecke (§ 45) die Ziffer von 10 Prozenten des Ordinariums der directen Steuern übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus dem Normalfond und bei Unzulänglichkeit seiner Erträge aus Landesmitteln zu erfolgen. Die Voranschläge der Schulgemeinden, rücksichtlich der Schulbezirke sind rechtzeitig im Wege des Landesschulrathes dem Landesaussschusse vorzulegen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 47. Die bestehenden Volksschulen sind nach Thunlichkeit gleich den andern öffentlichen Volksschulen einzurichten.

§ 48. Die bestehende Einteilung der Schulprengele ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirkschulbehörden zu unterziehen.

§ 49. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämtlicher Ortschaften, Ortschaftsteile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§ 50. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§ 51. Mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

§ 52. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 29. April 1873.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Kundmachung.

An die Herren Aussteller!

Die für die Erlangung der Fahrpreis-Ermäßigung auf den Bahnen zum Besuche der Weltausstellung erforderlichen Certificate können sowohl bei der Generaldirection der Weltausstellung in Wien als auch bei der gefertigten Ausstellungscommission in Laibach bezogen werden.

Laibach, am 16. Mai 1873.

Für die krainische Ausstellungscommission:

Der Präsident:

Alexander Graf Auersperg m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Vom Tage.

Das Reichsgesetzblatt publicierte vor einigen Tagen vier Gesetze, die für das praktische Leben von größter Wichtigkeit sind: 1. Das Gesetz über das Bagatelverfahren beseitigt für eine große Anzahl von Civilrechtsfällen den bisherigen langsamen Prozeß, um an Stelle desselben ein Verfahren zu setzen, welches den Forderungen der modernen Rechtswissenschaft nach Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Prozesse entspricht und den Vorläufer für die der legislativen Thätigkeit des künftigen Reichsrathes vorbehaltene Reform des Civilprozeßes bildet. 2. Das Gesetz über das Mahnverfahren ermöglicht dem Gläubiger die bequeme und billige Eintreibung liquider Forderungen, ohne den Rechten und Einwendungen des Schuldners Abtrag zu thun. 3. Das Gesetz über die Execution auf Arbeitslöhne und Dienstbezüge bezeichnet einen eminenten Fortschritt unserer Justizgesetzgebung durch die Kluge Würdigung des volkswirtschaftlichen Momentes der Persönlichkeit und der ihr innewohnenden Arbeitskraft, welche in diesem Gesetze ihren Ausdruck findet. 4. Das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften gewährt für diese hochwichtige Kategorie der wirtschaftlichen Association eine gesetzliche Norm. Ueberdies publicierte die „Wiener Zeitung“ die Verordnung des Ministeriums, womit in Vollziehung des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften die Bestimmungen in betreff der Anlegung und Führung der Genossenschaftsregister erlassen werden. Nach Inhalt derselben ist bei jedem Handelsgerichte, in dessen Sprengel Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften ihren Sitz haben, ein Genossenschaftsregister zu führen, in welches die im Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen aufzunehmen sind. Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschaftsregister müssen bei dem Handelsgerichte entweder persönlich zu Protokoll gegeben oder in gerichtlicher oder notarieller beglaubigter Form eingereicht werden. Anmeldungen, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, ist die Eintragung zu versagen. Die Unterlassung von Anmeldungen wird mit Geldstrafen von 10 bis 300 fl. geahndet. Die Auflösung einer Genossenschaft durch Eröffnung des Concursses oder durch Verfügung der Verwaltungsbehörde ist von amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen; einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es in diesem Falle nicht. Wenn eine Genossenschaft eine Zweigniederlassung an einem

Orte oder in einer Gemeinde errichtet, wo bereits eine gleichlautende Genossenschaftsfirmen besteht, so muß der Firma der Zweigniederlassung ein Zusatz beigelegt werden, durch welchen sich dieselbe von jeder an diesem Orte oder in dieser Gemeinde bereits vorhandenen Genossenschaftsfirmen unterscheidet. Für eine solche Zweigniederlassung ist eine selbständige Einlage in dem Genossenschaftsregister nur dann zu eröffnen, wenn die Hauptniederlassung in einem andern handelsgerichtlichen Sprengel sich befindet. Die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf die Art und Weise der Anlegung der Genossenschaftsregister.

Die Vorbereitungen zu den Wahlen schreiten lebhaft vorwärts. In den Provinzen erwacht eine lobenswerthe Rührigkeit, und die Presse mahnt in erster Linie die Verfassungspartei zur angestrengtesten Thätigkeit, damit ihr der Boden ja nicht streitig gemacht oder gar entzogen werde. Die Presse mahnt insbesondere zur Einigkeit. Ein Blatt aus Mähren schreibt: „Zunächst muß der alte Grundsatz gewahrt werden, daß die Minorität der verfassungstreuen Wähler sich der Majorität derselben in den betreffenden Wahlbezirken zu fügen hat. Einigkeit aber muß erzielt und hergestellt werden, soll nicht die Sache leiden. Jeder innere Zwist, sei er in einer Rüancierung der politischen Anschauung, sei er in persönlichen Differenzen gelegen, schweige da gegenüber der Wahlbewegung. Nur Eintracht führt uns zum Siege. Dies sei unser erstes und letztes Wort, indem wir uns rüsten und wappnen, uns auf der Wahlstatt mit den Gegnern zu messen.“

Die Journalistik beschäftigt sich unter anderem mit dem deutsch-böhmischen Parteitag, der am 16. d. zu Teplice in Böhmen abgehalten wurde. Die Delegierten des deutschen Abgeordnetenklubs haben diesem Parteitage anstatt eines Programmes nachstehende Resolution zur Annahme empfohlen.

„Der Parteitag erklärt, daß das deutsche Volk in Böhmen, wie bisher, so auch in Zukunft an jenen Grundgedanken und Zielen seines nationalen und politischen Strebens unverrückbar festhalten werde, für welche es mit jederzeit bewährter Einmütigkeit und Rückhaltlosigkeit eingetreten ist und welche in Uebereinstimmung hienit stets von seinen Abgeordneten im Reichsrath und Landtag mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit zum zweifellosen Ausdrucke gebracht worden sind.“

Indem daher der Parteitag die Aufstellung speciell formulierter Programmartikel als überflüssig, ja der unerläßlichen Einigkeit des deutschen Volkes in Böhmen abträglich unterläßt, spricht er zugleich die Ueberzeugung aus, es werden die deutschen Wähler Böhmens nur solche Abgeordnete in den Reichsrath entsenden, welche dem durch die Verfassung verwirklichten österreichischen Staatsgedanken, gleichwie den durch sie gewährleisteten Grundlagen der bürgerlichen und religiösen Freiheit in unwandelbarer Treue anhängen, welche in der Zusammengehörigkeit und in der Einmütigkeit der Deutschen aller Länder Oesterreichs die Quelle ihrer Kraft und Bedeutung, die Bürgschaft der Freiheit und der Macht des Reiches erkennen, welche opferwillig und mannhaft eintreten für Recht und Interessen des deutschen Stammes und zur Abwehr jeder Verkümmern und Vergewaltigung seines Wesens und seiner Sitte, welche endlich in voller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit sich bei ihren Abstimmungen nur durch die Rücksicht für die wahren Interessen des Staates und Volkes leiten und bestimmen lassen.“

Die „Montagsrevue“ hört, daß die Regierung beschloß, bis zum Erscheinen des neuen Actiengesetzes keinerlei neue Concession zur Gründung einer neuen Actiengesellschaft zu geben, die bisher erteilten, aber noch unausgeübten Concessionen ausnahmslos verfallen zu erklären (?) und jede Cotierung von Gründungspapieren zu verweigern. Die „Montagsrevue“ vernimmt weiter, die Nationalbank dehnte nunmehr den Kreis der von ihr belehbaren Papiere auf alle Actien und Prioritäten von durch Oesterreich oder Ungarn staatlich garantierten ausgebauten Eisenbahnen aus, und es soll größere Coulanz in der Belehnung geübt werden. Von den am Sonnabend eingereichten 1,600.000 fl. wurden 1,460.000 fl. belehnt.

Reformen in Kroatien.

Das k. k. Generalcommando in Agram als Grenz-Landesbehörde hat in betreff der Einrichtung des Finanz- und des damit in Verbindung stehenden Forst-, Administrations- und Controlsdienstes nachstehende Organisationsänderungen erfahren: 1. Aus der Grenz-Finanzabtheilung sind die durch dieselbe bisher besorgten auf die autonome Verwaltung Bezug habenden Angelegenheiten auszuscheiden und in die betreffenden anderen Grenz-Fachabtheilungen zu übertragen. 2. In der Grenz-Rechnungsabtheilung ist die Rechnungscontrole abgesondert für die gemeinsame k. ungarisch-kroatisch-slavonische und für die autonome kroatisch-slavonische Militärgrenzverwaltung zu besorgen und zu diesem Behufe das Rechnungspersonale unter der Oberleitung des bisherigen Vorstandes in zwei Unterabtheilungen zu scheiden. Die Rechnungscontrole über die Gebarung innerhalb der autonomen Landesverwaltung wird wie bisher jene für die gemeinsame k. ungarische Verwaltung nach den für die k. Finanz-Landesdirection zu Agram

bestehenden Verrechnungs- und Controlvorschriften auszuüben sein. 3. Die bisherige Mitfertigung der Kassanweisungen durch den Vorstand der Grenz-Finanzabtheilung hat zu entfallen, dagegen im Sinne der bestehenden Controlvorschriften durch den Vorstand der Grenz-Rechnungsabtheilung zu erfolgen. 4. Die der Entscheidung des Kaisers bisher vorbehalten, künftighin aber in den Wirkungskreis des ungarischen Finanzministeriums fallenden Finanz- und Forstangelegenheiten werden im übertragenen Wirkungskreise dem commandierenden Generale zugewiesen, welcher in dieser Angelegenheit immer erst nach erzieltm Einvernehmen mit dem k. ungarischen Finanzminister vorzugehen hat. 5. Diese Bestimmungen haben allsogleich in Kraft zu treten und sind nachträglich auch auf die Rechnungsgebarung seit 1. Jänner 1873 auszudehnen.

Zum nächsten Conclave.

Die „Perseveranza“ faßt bereits die Folgen einer neuen Papstwahl ins Auge und sagt im Laufe ihrer Betrachtungen folgendes:

„Es bleibt immerhin die Möglichkeit bestehen, daß die Cardinäle sich entschließen, das Conclave außerhalb Roms zu halten. Zu diesem Entschlusse kann namentlich eine Erwägung sie treiben; denn wenn die Papstwahl in Rom stattfindet, so ist das immerhin ein Beweis, daß der katholische Organismus ungestört in Rom seine Aufgaben erfüllen kann. Und wenn der Papst in Rom gewählt sein wird, welchen andern Entschlusse wird derselbe dann fassen können, als dort wieder wie Pius im Vatican eingeschlossen zu bleiben? Und was ist das für ein Los, das doch gleich zum Souverän und zum Gefangenen macht? Verliert aber der Papst in Rom die äußere Freiheit, so muß er im Auslande die innere einbüßen. Fern von seinem überkommenen Sitze wird er nothwendiger Weise das Werkzeug einer politischen Partei werden, die ihn zu ihren Zwecken braucht, die ihn nöthigt, allen Parteien den Krieg zu erklären, welche derjenigen gegenüberstehen, auf welche sich des Papstes Autorität und Finanzen stützen. Wird er nicht zu einem Kriege auf Leben und Tod genöthigt werden gegen das Königreich in Italien, die Republik in Spanien und Frankreich, das Kaiserthum in Deutschland? Und wann wird er sich den Sieg versprechen können? Und welches Depositum religiöser Tröstungen und sittlicher Hoffnungen wird er nicht gezwungen sein, mit seinen eigenen Händen zu ertränken, während das selbe einstweilen noch über Wasser schwimmt?“

Ein Correspondent der „Bohemia“ bringt zur Papstwahlfrage nachstehende Mittheilung: „Es ist schon lange ein öffentliches Geheimnis gewesen, daß die Mächte, mindestens Oesterreich, Deutschland und Rußland Unterhandlungen gepflogen haben, ob für den Fall einer Verlegung des heiligen Stuhls eine gemeinsame Einschüßnahme auf die Neubesezung desselben ins Werk zu richten sei und eventuell wie und in welcher Richtung dieselbe zu erfolgen habe, daß aber diese Verhandlungen bisher kein positives Ergebnis gehabt. Wenn es aber einer Quelle Glauben schenken darf, die der deutschen Volkschaft nahe steht, so würden angesichts der voranschreitend jetzt unmittelbar bevorstehenden Katastrophe die Verhandlungen wieder aufgenommen und zum raschen Abschluß gebracht sein, und zwar würden, immer nach derselben Quelle, Preußen und Rußland dem österreichischen Cabinet, welchem allein von ihnen ein formelles Vetorecht zusteht, der Vortritt gelassen, aber bei dessen eventueller Geltendmachung ihre ausgiebigste Unterstützung zugesagt haben.“

Politische Uebersicht.

Laibach, 20. Mai.

Im ungarischen Abgeordnetenhaus eröffnete Präsident Bittó am 19. d. die erste Sitzung der zweiten Session. Es wurden sodann Stimmentel für die Wahl des ersten und zweiten Vizepräsidenten abgegeben. — Die am 18. d. stattgefundene Conferenz der Deak-Partei beschloß das bisherige Bureau des Abgeordnetenhauses, die Schriftführer und die Quästoren wiederzuwählen. In betreff der in die Ausschüsse zu wählenden Mitglieder werden die Präsidenten der Sectionen Vorschläge zu machen haben. Um einen rascheren Fortgang der Arbeiten des Finanzausschusses zu ermöglichen, wird die Budgetvorlage einer Zwölfer-Commission überwiesen werden. Die Candidatenliste für diese Commission wird in der heutigen (18.) Abendconferenz vorgelegt werden. — Der Gesetzentwurf über die Organisation der ungarischen Mittelschulen ist fertig; Trefort wird denselben im Herbst dem Reichstage vorlegen.

Dinstag den 20. d. wurde die Landtagssession in Preußen durch den König in Person geschlossen, nachdem das Herrenhaus die Eisenbahnleihe genehmigt hatte. — Die Gesetzentwürfe über die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds wurde in dritter Lesung wesentlich nach den Beschlüssen der zweiten Lesung genehmigt. Das Majer'sche, von Delbrück befürwortete Amendement zu § 9, welches den früher beschlossenen Ausschluß der Communalpapiere aus der Reihe der Effecten, in denen die Anlage des Invalidenfonds erfolgen kann, beseitigt, wurde bei namentlicher Abstimmung mit 128 gegen 115 Stimmen angenommen.

Das „Journal officiel“ schreibt: Der Präsident der Republik hat in Erkennung der Nothwendigkeit, in der Verwaltung Aenderungen eintreten zu lassen, sämtliche Minister aufgefordert, ihre Demission zu geben, welchem Verlangen dieselben sich bereit halten gelassen. Eine Separatausgabe des „Bien public“ meldet in Bestätigung der bereits circulirenden Nachricht, daß das Ministerium wie folgt reconstituirt sei: Casimir Périer Inneres, Graf Rémusat Aeußeres, Dufaure Justiz, Leon Say Finanzen, de Fourton Kultus, Waddington Unterricht, Berenger öffentliche Arbeiten, Liessere de Port Handel, General Siffert Krieg, Admiral Pothuan Marine. — Der Ministerrath hat beschlossen die Kultus von der Unterrichtsverwaltung zu trennen, wodurch ein in den französischen Nationalversammlungen oft ausgedrückter Wunsch zur Erfüllung gelangt. — Die Rechte und das rechte Centrum beschlossen, daß sie die Verfassungsgesetze im Prinzip nicht ablehnen, dieselben jedoch im konservativen Sinne amendieren würden. Ferner beschloß man, die Regierung wegen Erlangung conservativer Bürgschaften zu interpellieren. Die bezügliche Interpellation wird insbesondere die Gefahren ins Auge fassen, mit welchen der Radicalismus die sozialen Interessen, die Religion, die Familie, vor allem aber das Eigenthum bedrohe. — Das linke Centrum hielt in Paris eine Versammlung ab, in welcher beschlossen wurde: Die Parteimitglieder constatiren einmüthig, daß das Land des Provisoriums müde ist, und erwartet, daß die Regierung die Nationalversammlung in die Lage versetze, sich über die definitive Regierungsform auszusprechen. Die Versammlung hofft, das neue Ministerium werde nicht zögern, von der Nationalversammlung sofort die Lösung dieser Frage zu verlangen. Der Präsident des linken Centrums ist damit beauftragt, Thiers den einstimmigen Beschluß der Versammlung mitzutheilen.

Die „Opinion“ constatirt, daß das Amendement Nicolais den gegenwärtigen Ordensgeneralen in Rom ihre dermaligen Residenzen bis zur Verrückung ihrer Functionen beläßt, und betont die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung, welche vor dem verhassten Schritte bewahrt habe, die gegenwärtigen Ordensgenerale aus ihren Generalatshäusern zu vertreiben, die sie selbst in einigen Monaten, längstens in einigen Jahren verlassen würden.

Man glaubt, daß die spanische Nationalversammlung Drense zum Präsidenten wählen und die Regierungsvollmachten Figueras weiter bestätigen werde. — Das Journal „Drapeau français“ schreibt: Don Carlos dürfte in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. in Navarra den spanischen Boden betreten und das Commando der 15.000 Mann starken königlichen Armee übernommen haben, um zu siegen oder zu sterben. Zwischen Don Carlos und mehreren englischen Bankiers wurde eine Anleihe im Betrage von 400 Millionen Realen abgeschlossen. Don Carlos versprach also die Würde eines Marschalls und Dorregaray die eines Generalleutnants.

Einem Privattelegramme der „Times“ aus Washington zufolge ist es den Modocs gelungen, sich in einem andern festen Orte, 20 Meilen von den Lavaslagern entfernt, wieder einzunisten. Die Truppen sind nicht im Stande, sie von dort zu vertreiben, und haben um Verstärkung und Mörser ersucht.

„Daily Telegraph“ veröffentlicht ein Telegramm aus Tiflis vom 17. d., wonach Rhiwa genommen und der Khan zum Gefangenen gemacht wurde; die Russen sollen nur geringe Verluste erlitten haben.

Wiener Weltausstellung.

Das Gesetz über Ertheilung von Patent-, Muster- und Markenschutz-Certificaten für die Weltausstellungsobjecte ist in den Kreisen der Aussteller leider wenig gekannt und so kam es, daß die in demselben für die Einbringung der Besuche angeetzten Schlusstermine wenig beachtet wurden. In neuerer Zeit insbesondere mehrten sich die Fälle, daß die Aussteller erst nach der Einbringung ihrer Artikel in den Weltausstellungs-Rahon daran dachten, den Patent oder sonstigen Schutz nachzusuchen, eine Zeit, in welcher nach buchstäblicher Auslegung des Gesetzes das Ansuchen bereits verspätet ist. Ueber Anregung des Generaldirectors hat nunmehr diese Frage mit dem Handelsministerialerlasse vom 15. d. M., 3.595 H. M., eine ebenso dem Sinne des Gesetzes als dem Interesse der Aussteller entsprechende Lösung gefunden. Der Handelsminister hat nämlich die aufrechte Ertheilung aller jener Schutzcertificatsgesuche gestattet, welche, wenn auch nach Eintritt der Ausstellungsartikeln in den Ausstellungsrahon, aber doch wenigstens vor der Installirung derselben in der hiezu angewiesenen Abtheilung im Rechtsbureau der Generaldirection überreicht werden.

Um den Angehörigen der Kriegsmarine die Gelegenheit zu bieten, die Wiener Weltausstellung besuchen zu können, hat die Marine-Section des Reichs-Kriegsministeriums bewilligt, daß während der Dauer derselben die Ertheilung von vierzehntägigen Urlauben nach Wien im ausgedehntesten Maße plangreifen dürfe. Gleichzeitig hat dieselbe auch bekanntgeben lassen, daß zehn Betten den nach Wien kommenden Marineangehörigen zur Ver-

fügung stehen und daß jeder bei seiner Vorstellung beim Platzcommando die gewünschte Anzahl von Eintrittskarten zu dem ermäßigten Preise von dreißig Kreuzern per Stück begeben könne. Außer diesen Begünstigungen wurde auch eine Anzahl von Secoffizieren, Ingenieuren und Hydrographen nach Wien zum Besuche der Weltausstellung commandirt, um über das Bemerkenswerthe in maritim-technischer und wissenschaftlicher Beziehung nach Beendigung der Mission Bericht zu erstatten.

Die wiener Polizeidirection hat zur Verhinderung von Uebervortheilungen des Publicums durch Gastgeber nachfolgendes verordnet: „Um der übertriebenen und künstlich erzeugten Theuerung in den hiesigen Hotels und der Speisen in den Restaurationen am Weltausstellungsplatz ein Ziel zu setzen, werden die Wachorgane überhaupt, namentlich aber jene im Weltausstellungsraume wiederholt angewiesen, bei jeder ihnen angezeigten Uebervortheilung in dieser Richtung sofort die Anzeige aufzunehmen und an die betreffenden im Weltausstellungsraume angestellten Herren Beamten die Meldung zu erstatten. Das Publicum wird hiedon mittelst Plakaten verständigt werden.“

Nach den neuesten Berichten sind nun auf sämtlichen wiener Bahnhofen keine mit Ausstellungsgütern beladenen Waggons mehr rückständig. Auf den Geleisen innerhalb des Ausstellungsplatzes stehen beiläufig noch 200 Waggons, meist mit Forstproducten aus Schlesien, Galizien und Ungarn, die im Laufe dieser Woche noch entladen werden müssen.

In der neuen Kothhalle werden Wein, Liqueur, Zuckerbäckereien, Bier, Delicatessen, Milch, Malz-Extracte und Sechware dem Publicum gegen Entgelt geboten werden. Nach den bisherigen Anmeldungen werden österreichische, deutsche, französische, englische, portugiesische, niederländische und schweizer Getränke und Schwären zu haben sein.

In der Rotunde wurde ein zweites Buffet von Sacher aufgestellt, so daß sich im ganzen zwei Buffets für kalte Küche, Wein und Bier und drei Conditoreien mit allen möglichen Süßigkeiten daselbst befinden.

Das allgemeine Lesezimmer befindet sich im Directionsgelände neben dem Post- und Telegraphenamte, und liegen in selbem sämtliche Journale der Welt zur Lectüre auf.

Die Action des Telegraphen

war in Cisleithanien im Jahre 1872 eine sehr lebhaft; aufgegeben wurden 54.586 Staatsdepeschen (50.118 interne, 4460 nicht interne). Im Jahre 1870 betrug die Zahl derselben 36.211, im Jahre 1871 37.492. An Dienstdepeschen wurden aufgegeben im Jahre 1870 69.199 Stück, im Jahre 1871 81.706 Stück, im Jahre 1872 aber 101.734 Stück. Die Zahl der Privatdepeschen bezieht sich für 1870 mit 2.228.357 Stück, im Jahre 1871 mit 2.883.355 Stück, im Jahre 1872 mit 3.483.515 Stück. Im ganzen wurden also aufgegeben im Jahre 1870 2.333.767, im Jahre 1871 3.002.553, im Jahre 1872 3.639.835 Depeschen. Inbetracht der angekommenen Depeschen ergibt sich folgendes Resultat: Zahl der Staatsdepeschen im Jahre 1872 46.162, im Jahre 1871 48.595, im Jahre 1870 48.664, Dienstdepeschen in den genannten drei Jahren 311.883, 279.908 und beziehungsweise 237.499. Privatdepeschen sind angekommen im Jahre 1872 3.404.213, im Jahre 1871 2.793.060, im Jahre 1870 2.310.197 Stück. Die Gesamtzahl der ankommenden Depeschen betrug also im Jahre 1870 2.596.360, im Jahre 1871 3.121.563, im Jahre 1872 3.762.258.

Zur Pferdezuucht.

Das k. k. Ackerbauministerium hat zur Erlangung einer gründlichen Nachweisung des Resultates der Stutenbelegung folgenden Vorgang angeordnet:

Nach der Beschälperiode werden bei den Postencommanden bezirkshauptmannschaftsweise Auszüge aus den Belegprotokollen verfaßt und darin die belegten Stuten ortsfachsweise eingetragen.

Diese Auszüge werden von dem Depotcommando im Wege der Landesstellen an die politischen Bezirksbehörden vertheilt, welche dann mit Zuhilfenahme der Ortsvorsteher die gewünschten Nachforschungen über die in dem betreffenden Sprengel belegten Stuten, beziehungsweise über die Ergebnisse der erfolgten Belegungen pflegen und das Resultat in den betreffenden Rubriken eintragen.

Nach der nächsten Beschälzeit, d. h. nach Ablauf der Zeit, wo die im vorigen Jahre trächtig gewordenen Stuten abgefohrt haben, werden die mit den benötigten Daten versehenen oberwähnten Ausweise durch die Landesbehörden dem Depotcommando zurückgestellt. Durch diesen Vorgang ist der Depotcommandant am besten in der Lage, die Mittheilungen der Stationsleiter über die Fohlenernierung zu kontrollieren und sich über die Fruchtbarkeit der Hengste und über die Erfolge des Beleggeschäftes in quantitativer Beziehung einen Ueberblick zu verschaffen. Versammlungen von Zuchtstuten in größerer Anzahl, an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten sich wiederholend, verbunden mit Fohlenschau, werden sich diesem Vorgange in bester Weise anschließen.

Tagesneuigkeiten.

— (Vom a. h. Hofe.) Ihre Majestät die Kaiserin ist am 18. d. nach mehrtägigem Unwohlsein zum ersten Male im offenen Wagen im Prater erschienen und wurde von der Volksmenge mit enthusiastischem Ausbruche der Verehrung und Theilnahme empfangen.

— (Fürst Couza), der ehemalige regierende Fürst von Rumänien, ist am 15. d. in Heidelberg, wo er seit einigen Tagen weilte, um seine zwei Söhne in Erziehung zu geben, an Bronchitis gestorben. — Die gesammte Tagespresse Bularests widmet dem verstorbenen Fürsten einen warmen Nachruf, würdigt dessen Verdienste um Rumänien und constatirt, daß dem Verbliebenen ein ewig ruhmvolles Andenken in der Geschichte seines Vaterlandes bewahrt bleiben wird.

— (Se. Heiligkeit der Papst) empfing am 17. d. mehrere Persönlichkeiten. Am 18. d. fand großer Empfang im Vatican statt. Anlässlich seines Geburtstages erhielt der Papst Glückwünsche von allen Souverainen. Thiers sandte dem Papste ein eigenhändiges Schreiben.

— (Der hochw. Herr Dr. Müller), Prälat in Klagenfurt, hat an das „Vaterland“ folgendes Schreiben gerichtet: „Zur Berichtigung der in Nr. 132 des Vaterland“ veröffentlichten telegraphischen Notiz aus Laibach vom 13. d. M. sehe ich mich bemüht, hienüt zu erklären, daß keinerlei Bedingungen, umsoweniger derlei Zumuthungen an mich gestellt worden seien, daß ich mich bewogen gesehen habe, die fürstbischöfliche Würde abzulehnen. Die Ablehnung erfolgte aus anderweitigen, meiner Subjectivität entnommenen Gründen.“

— (Flugschrift.) Der „N. fr. Pr.“ wird am 17. d. aus Laibach telegraphirt: „Der slovenische Landtagsabgeordnete aus Kärnten, Katechet Einspieler, hat eine die directen Wahlen betreffende Broschüre erscheinen lassen, welche in Tausenden von Exemplaren unter dem slovenischen Landvolke verbreitet wird.“

— (Die tschechischen Journale) sind über die wiener Börsenkrisis ganz glücklich und suchen dieselbe politisch zu verwerthen. In ihrer Naivetät übersehen sie, daß die wiener Börsenkrisis auch die tschechische Partei und ihre Gefinnungsgegnern nicht verschonte, welche letztere ein ganz ansehnliches Contingent zu den in den letzten Tagen stattgehabten Insolvenzen lieferten.

— (Neue Bank.) Vonseite des kön. ung. Ministeriums für Handel, Ackerbau und Industrie wurde der fiskele Creditbank die Bewilligung ertheilt, ihre Wirksamkeit zu beginnen, nachdem vonseite der Actionäre 50 Prozent, d. i. 100.000 fl. bar erlegt worden.

— (Stand der Bahnbauten in Oesterreich.) Mit Schluß des Monats März 1873 standen 144 Meilen Hauptbahnen und 15 Meilen Schlepfbahnen im Baue und hierauf 48.393 Arbeiter in Verwendung. Von den mit Ende Dezember 1872 im Baue verbliebenen Bahnen wurden im ersten Quartale 19 Meilen dem Verkehr übergeben; zu den im Baue befindlichen Bahnen sind noch ungefähr 17 Meilen, darunter Zellernsdorf-Laa-Neusiedl, Stryp-Kalsitz hinzugekommen. Eröffnet wurden in den ersten drei Monaten 1873 die Strecken Chlumcan-Schlan, Rumburg-Schludanau, Pilsen-Platz, Komatan-Drummersdorf. Zusammen nahezu 12 1/2 Meilen.

— (Professor Liebig) in München soll nach Bericht eines darmstädter Blattes eine Million hinterlassen haben. Wie man wissen will, haben die industriellen Unternehmungen, die sein gelehrtes Wissen hervorrief, ihn mit einem reichen Antheil des ihnen immer stärker zufließenden Gewinnes bedacht.

— (Demonstration in Florenz.) Am 17. d. zogen 200 Demonstrierende durch mehrere Straßen unter den Rufen: „Nieder mit dem Ministerium! Nieder mit den Klostern!“ Vor dem Polizeigebäude angelangt, forderten die Polizeiwachen die Menge auf, sich zu zerstreuen, worauf diese die Flucht ergriff. Drei Verhaftungen wurden vorgenommen.

Locales.

— (Der hiesige Verein „Sokol“) hielt am Sonntag den 18. d. eine von 50 Mitgliefern besuchte Versammlung. Herr Dr. Jarnik legte seine Obmannsstelle nieder; gewählt wurden die Herren Josef Noll zum Obmann und Josef Drenik zum Obmanns-Stellvertreter.

— (Der Verein Glasbena Matica) löst soeben die bei E. Stary in Prag sehr nett ausgestattete Solopiece „Zelje“ für Alt oder Baritonstimme, componiert von Anton Nedved, Musikdirector der philharmonischen Gesellschaft in Laibach, an seine Mitglieder versenden.

— (Für Gartenfreunde) dürfte es interessant sein, zu erfahren, daß in dem Parke des Grafen Josef Auersperg zu Sonnegg die Paulownia imperialis eben jetzt in der schönsten Blüthe steht.

— (Für Beamtenkreise.) Vom Verwaltungsrathe des allgemeinen Beamtenvereins der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde bekanntgegeben, daß während der Dauer der Weltausstellung auswärtige Beamte und deren Familien im Vereins Hause zu Wien, Kollingasse 17 nächst dem Schottenring, theils in gemeinschaftlichen Sälen, theils in separierten Zimmern billige und bequeme Unterkunft finden. Der Preis der Unterkunft sammt Bedienung ist für die Person je nach den Localitäten auf 1 bis 2 fl. per Tag festgesetzt.

